

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,75 Euro



Jahrgang 43 (139) · Freitag, den 21.08.2015 · Ausgabe 34/2015

www.riedstadt.de

powered by **Fraport**

Wutzdog

FESTIVAL 2015

EINTRITT FREI!

SANGESFREUNDE
MARTINSVIERTEL
hurricane bar
CRAZY BOUT
KINSKI
REVOLVING DOOR
king ludwig
DIRTY FLAMINGO
ELFMORGEN
BUSHFIRE
Daily Thompson

Wutzdog

Jon Dab and the 69ers
DRUFF PZZL
KABELL
Falk
VELLO PUBLICO
ORANGE STABLE
Backdoorlan

29.08.2015 | AB 11:30 | RIEDSTADT-LEEHEIM

WWW.WUTZDOG-FESTIVAL.DE

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.

Bitte melden Sie sich hierzu auf www.cms.wittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen. Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

PM VIP-AUTOMOBILE TAXI

0 61 58 - 8 28 15 50

Flughafentransfer, Fahrten zum Urlaubsort,
Krankenfahrten, Hochzeitsfahrten

Limousine bis 4 Fahrgäste & Bus bis 7 Fahrgäste

www.taxi-ried.de

PM Vip-Automobile GmbH, Stockstädter Str. 13, 64560 Riedstadt

ÖFFNUNGSZEITEN

Rathaus

Hauptverwaltung Goddelau:

Rathausplatz 1 (Tel. 181-0 / Fax 181-100)

montags.....	07.30 - 12.00 Uhr
dienstags.....	07.00 - 12.00 Uhr
mittwochs.....	07.30 - 12.00 Uhr
donnerstags.....	07.30 - 12.00 Uhr
.....	14.00 - 18.00 Uhr
freitags.....	07.30 - 12.00 Uhr

In Einzelfällen können - über diese regelmäßigen Öffnungszeiten hinaus - Termine (werktags bis maximal 20.00 Uhr) vereinbart werden.

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)

mittwochs.....	15.00 - 18.00 Uhr
samstags.....	09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag.....	14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag.....	08:30 - 11:30 Uhr
Mittwoch.....	geschlossen
Donnerstag.....	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag.....	13:00 - 18:00 Uhr
Samstag.....	08:30 - 12:30 Uhr

Heimatemuseen

Georg-Büchner-Geburtshaus Goddelau

Weidstraße 9 (Tel. 4621)

Kontakt: Museumsleiterin R. Pöllmann (Tel. 6350)
Geschäftsführerin des Fördervereins, Frau I. Schmidt
(Tel. 930841 -42 oder 4621)

Öffnungszeiten: donnerstags, 14.00 - 18.00 Uhr
sowie sonntags von 14.00 - 18.00 Uhr
(und Schulklassen und Gruppen nach Voranmeldung)

Heimatemuseum Crumstadt

Poppenheimer Str. 1 (alte Schule)

Kontakt: Fritz Schellhaas (Tel. 86236)

Öffnungszeiten: am 2. Sonntag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Philipp-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28

Kontakt: Museumsleiter W. Glock (Tel. 6728)

Öffnungszeiten am 1. und 3. Sonntag im Monat
von 10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Leeheim

Backhausstraße 8

Kontakt: Museumsleiter L. Jung (Tel. 975 330)

Öffnungszeiten am 1. und 3. Sonntag im Monat von
10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Str. 1 (neben der Kirche)

Kontakt: Museumsleiterin A. Reinhardt (Tel. 71920)

Öffnungszeiten am 1. Sonntag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Seniorentreff Crumstadt (Rathaus)

samstags.....	14.00 - 18.00 Uhr
---------------	-------------------

Schwimmbäder

Schwimmbad Crumstadt

Nibelungenstraße 43 (Tel. 7205925) - neue Tel. NR!!

montags bis sonntags von 10:00 bis 20:00 Uhr

Schwimmbad Goddelau

Weidstraße 35 (Tel. 1049)

montags von 11:00 bis 20:00 Uhr

dienstags bis sonntags von 10.00 bis 20:00 Uhr

Erholungsgebiet Riedsee

an der Landesstraße 3096 zwischen Leeheim und Geinsheim

Telefon Büro: 7474044 / Kasse: 73874 / www.riedsee.de

Während der Saison (01.04. bis 30.09.)

täglich von 10:00 bis 20:00 Uhr

(Kassenschluss jeweils 1/2 Stunde vor Badeschluss !)

Bei besonders hohen Temperaturen können die Öffnungszeiten
um eine Stunde (bis 21:00 Uhr) verlängert werden.

BEREITSCHAFTSDIENSTE

- Ärztliche Notdienstzentrale -

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- **montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr**
- **mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr**
- **an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr**
- **an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr**

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:
von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Riedstadt

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), erlässt der Magistrat der Stadt Riedstadt die nachstehende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet innerhalb der Stadt Riedstadt (§ 47 Abs. 4 PBefG) für die von dort genehmigten Taxen.

(2) Das Tarif-Anwendungsgebiet der Stadt Riedstadt umfasst das Gebiet der Landkreise Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg sowie der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

(3) Taxen dürfen nur auf den nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenständen im Gebiet der Stadt Riedstadt bereitgestellt werden.

(4) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen.

Der Fahrer/die Fahrerin hat sich stets fahrbereit an seinem/ihrem Taxi aufzuhalten.

(5) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-Unternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

a) Der Grundpreis beträgt **3,00€**

b) Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt **2,00€**

Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede gefahrene Teilstrecke von 50 Metern **0,10€**

c) Der Wartezeitpreis pro Stunde beträgt **30,00 €**

(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten).

Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede volle Zeiteinheit von 12,00 Sekunden **0,10€**

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

d) Zuschlag Großraumtaxi **6,00 €**

Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einem Fahrzeug (Großraumtaxi)

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch die Fahrzeugführerin/den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Tarifanwendungsgebietes nach § 1 Abs. 2 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke nebst etwaigen Zuschlägen vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte nach § 2 als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

Zuschläge für Handgepäck, für sperrige Güter sowie lebende Tiere werden nicht erhoben.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

(2) Auf Verlangen hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

a) Name und Anschrift des Unternehmers,

b) Ordnungsnummer,

c) Beförderungsentgelt,

d) Datum,

e) Name und Unterschrift der Fahrzeugführerin/des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5 Verfahrensvorschriften

(1) Auftragsfahrten sind im Tarifgeltungsbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) Der Fahrpreisanzeiger muss gegen unbefugte manuelle Eingriffe geschützt sein.

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Fahrerin/der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(5) Die festgesetzten Beförderungsentgelte (Tarife) sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(6) In jedem Taxi ist eine Kurzfassung des Tarifs für den Fahrgast deutlich sichtbar anzubringen, weiterhin ist in jedem Taxi eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(7) Bei Privatfahrten sind die typischen Taxikennzeichen (Taxischilddaten-Ordnungsnummer) zu entfernen oder abzudecken.

(8) Fahrgäste mit Blindenhunden sind zu befördern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer

a) andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,

b) entgegen § 4 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.

c) gegen weitere Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung verliert die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Riedstadt vom 01.11.2004 ihre Gültigkeit.

Riedstadt, den 11.08.2015

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Werner Amend, Bürgermeister

Zweckentfremdung von Gelben Säcken für die Leichtverpackungsentsorgung

Der für uns tätige DSD-Entsorger weist auf den richtigen Umgang bei der Sammlung von DSD Leichtverpackungen in Gelben Säcken hin. Gelbe Säcke werden ausschließlich zur Erfassung von Leichtverpackungsmaterial (aus Kunststoff, Weißblech und Aluminium) aus Haushalten von den Dualen Systemen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Beschwerden aus der Bevölkerung wegen unzureichender Bereitstellung von Gelben Säcken sind überwiegend auf Zweckentfremdung zurückzuführen. Beispielsweise wird Hausmüll in den Gelben Säcken gesammelt, Gelbe Säcke werden für Altkleidersammlungen, zum Transport von Getränkeflaschen und Grünabfällen genutzt. Es wird darauf hingewiesen, dass fehlgefüllte Säcke von dem Entsorgungsunternehmen nicht mitgenommen werden. Nicht in den Gelben Sack gehören z. B. Wäschekörbe, Spielsachen, Schaumstoffe, sonstige Kunststoffartikel aus dem Haushaltsbereich wie Blumenkübel oder Kästen, Decken und Wandverkleidungen aus Styropor sowie Abdeckplanen und Palettenfolien. Weitere Hinweise sind im Abfallkalender zu finden.

Verpackungsabfälle mit dem Grünen Punkt

DSD-Leichtverpackungen – Gelbe Säcke/Behälter

- Die Sammelsysteme Gelber Sack bzw. teilweise die Gelbe Tonne stehen für Endverbraucher zur Sammlung von Verpackungsabfällen mit dem Grünen Punkt zur Verfügung. Hierfür entrichten die Hersteller Lizenzgebühren an die Dualen Systeme.

- Die Ausgabe erfolgt in haushaltsüblichen Mengen – 1 Rolle pro Haushalt (15 Säcke).

- Gelbe Säcke gehören nicht in Gelbe Tonnen/Container. Der Sack ist für die lose Abholung zu verwenden.

- Reicht bei Nutzung von Gelben Tonnen/Containern die vorhandene Tonne nicht aus, ist für die ergänzende Sammlung bis zur nächsten Leerung/Abholung der Gelbe Sack zu benutzen. Diese werden selbstverständlich bei der Sammlung mitgenommen.

- Werden Gelbe Tonnen/Container benutzt, stehen den Benutzern nicht noch zusätzlich Gelbe Säcke zur haushaltsnahen Sammlung zu. Bei Verwendung von Tonnen/Containern verwenden Sie bitte für die haushaltsnahe Sammlung Ihrer Verpackungsabfälle mit dem Grünen Punkt transparente Plastiktüten oder Müllsäcke. Bereitgestellt werden nur ein Sammelsystem, Sack oder in einigen Kommunen die Tonne bzw. Container.

- Die Zweckentfremdung der Sammelsäcke (z. B. als Altkleider- oder Müllsack etc) ist untersagt. Der Entsorger als DSD-Vertragspartner muss gem. den vertraglichen Vereinbarungen mit DSD Sammelsäcke oder Behälter in einigen Kommunen vereinbart, Gelbe Tonnen oder Container zur Verfügung stellen. Haushalte mit Sammelbehältern (Tonnen) stehen nur dann Säcke zu, wenn das anfallende Volumen nicht ausreicht. Nicht hierfür erhält der Entsorger sein Entgelt von DSD.

- Großbehälter mit 1,1 m³ Nutzvolumen werden nur in Absprache mit dem Entsorger bereitgestellt.

RIEDSTADT-PANORAMA

- Großbehälter mit 1,1 m³ Nutzvolumen bei Gewerbetreibenden (nur diese, die mit einem privaten Haushalt vergleichbar sind) werden nach Prüfung der anfallenden Abfälle (nur bei Verkaufsverpackungen) durch den Entsorger aufgestellt. Je Gewerbebetrieb maximal 1 x 1,1 m³. Leichtverpackungen aus Kunststoff werden nur nach dem DSD-System abgefahren, wenn es sich ausschließlich um Verkaufsverpackungen mit dem Grünen Punkt handelt.

- Gewerbetreibende können folgende Abfälle **nicht** über das Rücknahmesystem des Grünen Punkts entsorgen. Es handelt sich hierbei um die Transportverpackungen wie Folien von Paletten, Luftpolsterfolien, Verpackungsstyropor und Verpackungsbänder. Auch Gewerbeabfälle aus Kunststoff wie Kanister und Fässer etc. fallen nicht unter lizenzierte Verkaufsverpackungen. Für diese Abfälle werden keine Lizenzgebühren der Hersteller an das Duale System gezahlt.

Für die Entsorgung von Transportverpackungen gibt es teilweise separate Rücknahmesysteme bzw. der Gewerbetreibende muss diese Abfälle auf eigene Rechnung entsorgen.

Danke für Wasserspenden

Die Stadt Riedstadt dankt allen Bürgerinnen und Bürgern ganz herzlich, die sich um junge Bäume vor ihrer Haustür sorgen und gelegentlich einen Eimer Wasser spenden. Bei der extremen und lang anhaltenden Trockenheit ist buchstäblich jeder Tropfen willkommen. Dabei muss kein teures Trinkwasser eingesetzt werden, Grundwasser aus Brunnen oder zurückbehaltene Reste vom Gemüsewaschen sind ebenso nutzbar. Nur Reinigungsmittel sollte das Gießwasser möglichst nicht enthalten.

Der städtische Bauhof ist ebenfalls permanent im Einsatz, kann aber bei der großen Fläche der Stadt nicht so häufig zu jedem Baum kommen, wie es wünschenswert wäre.

Sommerferien der Büchereien

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen während der Sommerferien noch bis Sonntag, 6. September, geschlossen bleiben.

POLIZEIBERICHTE

Riedstadt-Goddelau: Unbekannte zerkratzen Autoreihe / Polizei sucht betroffene Besitzer und Zeugen der Tat

Riedstadt (ots) - Die Gernsheimer Polizei fahndet nach Unbekannten, die am Donnerstag (13.08.2015) mehrere geparkte Autos beschädigt haben. Die Autos, darunter ein grauer VW Golf, standen zwischen 6.45 Uhr und 12.20 Uhr hintereinander in der Philippsanlage in Goddelau. Die komplette Beifahrerseite wurde für etwa 2500 Euro zerkratzt. Die Besitzer der übrigen betroffenen Autos haben sich bislang noch nicht bei der Polizei gemeldet. Sie, die Geschädigten, sowie Zeugen, die den Vorfall beobachten konnten, werden gebeten, sich unter der 06258 / 9343-0 zu melden.

Ehrenamtliche zum Thema Trauer fortgebildet

Trauerbegleitung ist wesentlicher Bestandteil der Hospizarbeit

„Trauernde Menschen begleiten“ war der Titel der hausinternen Fortbildung der Hospizgruppe Riedstadt, an der zehn Ehrenamtliche der Hospizgruppe Riedstadt teilnahmen. Unter der Leitung von Doris Hechler und Gabriela Enderich haben die neun Frauen und ein Mann eine Seminarreihe abgeschlossen, in denen sie sich intensiv mit verschiedenen Modellen zum besseren Verstehen von Trauerprozessen befasst haben. Darüber hinaus lernten die Seminarteilnehmer Erstreaktionen von Trauernden kennen und reflektierten gemeinsam eigene Abschieds- und Trauererfahrungen. Weiterhin beschäftigten sie sich intensiv mit verschiedenen Symptomen, die den Trauerprozess begleiten können, nicht zuletzt um in der Praxis zwischen normalen und erschwerten Trauerprozessen unterscheiden zu können. Der Qualifizierung voran gegangen war die intensive Beschäftigung des Vereinsvorstands mit dem Thema „Trauerbegleitung in der Hospizarbeit“. Dies wurde notwendig, weil Mechthild Herold, die lange Jahre als Trauerbegleiterin für die Hospizgruppe tätig war, ihre Mitarbeit beendete. Weil ein kontinuierlicher Anstieg von Anfragen für Trauerbegleitungen bei der Hospizgruppe Riedstadt zu verzeichnen ist, musste eine neue Lösung gefunden werden. Unter Mitarbeit der Vorstandsmitglieder Barbara Gröbner, Annette Meinecke-Vogel und Ingo Pfeiffer entwickelte eine Arbeitsgruppe ein Konzept, welches Trauerarbeit als notwendigen Bestandteil der Hospizarbeit beschreibt. Schnell wurde klar, dass die Hospizgruppe nur Angebote für Trauernde in einem normalen Trauerprozess vorhalten kann und Menschen mit erschwerter Trauer an entsprechende Fachberatungen weiter vermitteln muss. Wesentliche Bestandteil des Konzepts sind die Einbeziehung von Ehrenamtlichen und die Auflösung der sogenannten „Komm-

struktur“; das heißt, in der Regel müssen die Betroffenen eine Beratungsstelle aufsuchen. Da die Hospizgruppe auch immer häufiger von Menschen angesprochen wird, die wegen ihres Alters oder aus anderen Gründen nicht mobil sind, sollen die Begleitungen bei Bedarf auch im persönlichen Umfeld der Trauernden stattfinden.

Trauerarbeit hat innerhalb der Hospizgruppe Riedstadt eine langjährige Tradition. Schon vor Beginn der offiziellen Gründung zum Hospizverein in den 1990er Jahren entwickelten die Gründungsmitglieder des Hospizvereins Pfarrerin Helga Donat, Sozialpädagogin Mechthild Herold und Pfarrer Ernst Ludwig Schmidt ein Konzept zur Durchführung von Gruppenabenden als Gesprächsangebot für trauernde Menschen in der Region. „Trauer hat viele Gesichter“ hieß die Gesprächsabende seinerzeit. Im Laufe der Zeit wandelten sich die Bedürfnisse; Gruppenangebote wurden immer seltener angefragt, der Bedarf an Einzelgesprächen wuchs. In dieser Tradition wird sich das Angebot für Trauernde auch in Zukunft den Bedürfnissen der Menschen anpassen. Ob es in Zukunft in unserer Region wieder Gruppenangebote oder auch ein sogenanntes „Trauer-Café“ geben wird, mit diesen Fragen wird sich die Hospizgruppe in der nächsten Zeit weiter beschäftigen. Eines ist schon jetzt sicher: Trauernde Menschen, die eine Beratung oder Begleitung wünschen, finden bei der Hospizgruppe Riedstadt kompetente Gesprächspartner. Für den Erstkontakt, weitere Informationen oder auch Anregungen stehen die Koordinatorinnen der Hospizgruppe Gabriela Enderich und Tina Lorenz gerne zur Verfügung.

Die Kontaktdaten: Telefon: 06158 9412428 / E-Mail: info@hospizgruppe-riedstadt.de



Seminarteilnehmer/innen der Hospizgruppe Riedstadt